

4460/AB
vom 10.02.2021 zu 4486/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober
 Bundesminister

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.033.708

Wien, 29.1.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4486/J der Abgeordneten Hannes Amesbauer und weiterer Abgeordneter betreffend Corona-Totalcrash in Seniorenpflegeheim St. Lorenzen im Mürztal** wie folgt:

Fragen 1 bis 24:

1. *Welche Informationen liegen Ihnen grundsätzlich vor, wie es zu dieser Entwicklung im Seniorenpflegeheim St. Lorenzen im Mürztal kommen konnte?*
2. *Waren Sie, bevor das Bundesheer angefordert wurde, über die zugespitzte Situation im Seniorenpflegeheim St. Lorenzen im Mürztal informiert?*
3. *Wenn ja, ab welchem Zeitpunkt waren Sie informiert?*
4. *Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen wurden ab diesem Zeitpunkt gesetzt um noch schlimmeres zu verhindern?*
5. *Wenn ja, waren Sie oder Ihr Kabinett bei der Entscheidung das Bundesheer anzufordern involviert, konsultiert oder eingebunden?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*
6. *Wenn nein, werden Sie grundsätzlich nicht über größere Ausbrüche in*
 - a. *Pflegeheimen informiert?*
 - b. *Wenn ja, zeugt dies von einem guten Krisenmanagement?*

7. Können Sie ausschließen, dass das Seniorenpflegeheim St. Lorenzen im Mürztal mit fehlerhaften China-Masken beliefert wurde?
8. Wenn ja, auf welcher Basis können Sie das zweifellos ausschließen?
9. Wenn nein, gibt es Hinweise darauf, dass fehlerhafte China-Masken ein Mitgrund für den verheerenden Ausbruch im Seniorenpflegeheim St. Lorenzen im Mürztal sein könnten?
 - a. Wenn ja, welche Hinweise?
 - b. Wenn nein, wurde das überprüft?
10. Wenn nein, ist es denkbar, dass fehlerhafte China-Masken ein Mitgrund für den verheerenden Ausbruch im Seniorenpflegeheim St. Lorenzen im Mürztal sein könnten?
 - a. Wenn nein, wurde das überprüft?
11. Können Sie zweifelsfrei bestätigen, dass nach dem Auftreten der ersten fünf Fälle im Seniorenpflegeheim St. Lorenzen im Mürztal die Testungen des Personals und der Bewohner zeitgerecht und in ausreichender Qualität sichergestellt wurden?
12. Wenn ja, auf welcher Basis können Sie das zweifellos bestätigen?
13. Wenn nein, wurde das überprüft?
14. Wenn nein, welche Zweifel an der zeitgerechten Testung des Personals und der Bewohner bestehen konkret?
15. Wenn nein, welche Zweifel an der Qualität der Testung des Personals und der Bewohner bestehen konkret?
16. In Anbetracht des verheerenden Ausbruchs im Seniorenpflegeheimes St. Lorenzen im Mürztal: Können Sie ausschließen, dass die vorgesehenen assentests, deren Wirkung und Evidenzbasis höchst umstritten ist (Beispiel: https://al/gemeinmedizin.medunigraz.at/fileadmin/institute/medizin/pdf/line_wissen/20201124_Siebenhofer_Semlitsch_SA_R_SCoV2_Massentest_%C3%96sterreich_Rapid_Report.pdf?fbclid=IwAR2nCsRKavvaprnxS0old/-66UkykpuTFKlctnhrrwrTgoaCcGd53WMpw), dringend erforderliche Ressourcen binden, die zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle in anderen Pflegeheimen unbedingt benötigt würden?
17. Wenn ja, warum können Sie das zweifelsfrei ausschließen?
18. Wenn nein, wie wollen Sie neben den geplanten Massentests sicherstellen, dass für Pflegeheime ausreichend Testressourcen vorhanden sind, um ähnliche Vorfälle zu vermeiden?
19. Wie viele komplette Zusammenbrüche der regulären Versorgung von Pflegeheimen, aufgrund von Corona-bedingten Personalausfall, können vom System - unter Berücksichtigung aller Hilfskapazitäten wie sie derzeit beispielsweise das Bundesheer leistet - verkraftet bzw. kompensiert werden?

- 20. Haben Sie dazu konkrete Konzepte oder Notfallpläne?*
- 21. Wenn ja, wie sehen diese aus?*
- 22. Wenn nein, warum wurden derartige Erhebungen nicht durchgeführt bzw. derartige Konzepte oder Notfallpläne bis dato nicht ausgearbeitet?*
- 23. Wenn nein, sind in Anbetracht fehlender Erhebungen, Konzepte und Notfallpläne die vorgesehenen Massentests nicht eine gravierende Verfehlung der Prioritäten?*
- 24. Wenn nein, zeugt dies von einem guten Krisenmanagement?*

Grundsätzlich wird festgehalten, dass Pflegesachleistungen - im gegenständlichen Fall ein Seniorenpflegeheim - gemäß Artikel 15 B-VG soweit es die Errichtung, den Betrieb und die Organisation betrifft, in die Zuständigkeit der Länder fallen.

Dies auch vor dem Hintergrund, dass mit der Abwehr von spezifisch krankheitsbedingten Gefahren (z.B. freiheitsbeschränkende Maßnahmen aufgrund Erkrankungen gemäß § 3 des Heimaufenthaltsgesetzes) auch in derartigen Einrichtungen, wobei es sich um eine Bundeszuständigkeit handelt, keine unmittelbare Zuständigkeit kommt.

Zu den Maßnahmen in Alten- und Pflegeheimen kann wie folgt ausgeführt werden:

Die sich rasch ändernde Situation im Rahmen der aktuellen Corona-Situation macht es erforderlich, dass Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung, und insbesondere zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner in Alten- und Pflegeheimen gesetzt werden. Mein Ministerium und ich sind dabei stets bemüht, Expertinnen und Experten, Personen aus der Praxis, Juristinnen und Juristen sowie Trägerorganisationen und Vertreterinnen und Vertreter der Bundesländer einzubeziehen, um sinnvolle und administrierbare Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Diese Maßnahmen sind in der so genannten COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung bzw. COVID-19 Notmaßnahmenverordnung festgelegt und allgemein gültig.

Die aktuelle Bundesregelung sieht als Schutzmaßnahme vor, dass Besucherinnen und Besucher einen Antigen-Test auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, vorweisen müssen. Sofern zwischen Bewohnerinnen bzw. Bewohnern und Besucherinnen und Besuchern bzw. Begleitpersonen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, ist während des Besuchs bzw. Aufenthalts durchgehend eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske tragen.

Darüber hinaus obliegt es aus Gründen der verfassungsmäßigen Kompetenz jedem einzelnen Bundesland allenfalls eigene, strengere Regelungen zu erlassen, um dem spezifischen Infektionsgeschehen auf regionaler Ebene Rechnung tragen zu können.

Festgehalten wird auch, dass neben der aktuellen COVID-19-Notmaßnahmenverordnung das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz folgende Maßnahme setzt:

Die Bundesländer wurden auf die dringliche Notwendigkeit regelmäßiger Testung von Bewohnerinnen und Bewohnern - unter anderem auch für den Fall, dass die Einrichtung durch die Bewohnerinnen/den Bewohnern verlassen wurde - sowie die dringliche Notwendigkeit der Kontrolle der Umsetzung der Präventionskonzepte sowie der Hygienemaßnahmen durch die jeweils zuständige Heimaufsicht der Länder ausdrücklich hingewiesen.

Weiters wurden die Bundesländer angewiesen, dass die COVID-19-Präventionskonzepte dahingehend verstärkt zu überprüfen sind, dass

- von jedem Alten- und Pflegeheim eine Vorlage des COVID-19-Präventionskonzeptes zu verlangen ist und
- die COVID-19-Präventionskonzepte stichprobenweise dahingehend zu überprüfen sind, ob die Konzepte dem Stand der Wissenschaft entsprechend und zur Minimierung des Infektionsrisikos geeignet sind.

Unabhängig davon, wurden seitens des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Laufe des Jahres 2020 zahlreiche Maßnahmen gesetzt, um die Länder, Betreiberinnen und Betreiber sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestmöglich zu unterstützen.

So hat das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Frühjahr und Sommer 2020 durch die Herausgabe von Empfehlungen den Bundesländern, Betreiberinnen und Betreibern von Einrichtungen eine Unterstützung bei der Durchführung von Sicherheitsvorkehrungen gegeben. Diese wurden unter Einbindung zahlreicher Expertinnen und Experten aus dem Bereich der APHs erstellt. Die Empfehlungen ergingen in Übereinstimmung mit dem Leitfaden der WHO zur Prävention von COVID-19 in Einrichtungen der Langzeitpflege und Langzeitbetreuung bzw. mit den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts.

In der vom Gesundheitsministerium beauftragten Studie „Covid-19 in Alten- und Pflegeheimen“ (Juli 2020) erfolgte eine Analyse der Infektions- und Todeszahlen und eine Evaluierung der gesetzten Maßnahmen.

Die Abdeckung des Bedarfs an notwendiger Schutzausrüstung im Sozialbereich erfolgt grundsätzlich durch die Bedarfsträger selbst, im jeweils erforderlichen Ausmaß. Der Bund unterstützt die Versorgung des Gesundheits- und Sozialbereichs durch Beschaffung relevanter Produkte und Verteilung an die Länder, wobei die landesinterne Verteilung durch die Länder erfolgt.

Meinem Ressort liegen daher auch keine detaillierte Informationen vor, welche Masken einzelne Alters- und Pflegeheime beschafft haben bzw. mit welchen Masken einzelne Alters- und Pflegeheime beliefert wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

